



---

24.02.2015

Nummer 05

---

### INHALT

### SEITE

#### Vollzug der Wassergesetze

- Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an Donau (Fluss-km 2230,700 bis 2221,700), Inn (Fluss-km 4,230 bis 0,000) und Ilz (4,600 bis 0,000), jeweils Gewässer I. Ordnung, im Stadtgebiet der Stadt Passau; Erlass der Verordnung der Stadt Passau über das Überschwemmungsgebiet; öffentliche Auslegung 50

- **Vollzug der Wassergesetze;**  
**Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an Donau (Fluss-km 2230,700 bis 2221,700),**  
**Inn (Fluss-km 4,230 bis 0,000) und Ilz (4,600 bis 0,000), jeweils Gewässer I. Ordnung, im**  
**Stadtgebiet der Stadt Passau;**  
**Erlass der Verordnung der Stadt Passau über das Überschwemmungsgebiet;**  
**öffentliche Auslegung**

Durch Verordnung sind Überschwemmungsgebiete an Gewässern oder Gewässerabschnitten festzusetzen, in denen zumindest ein 100-jährliches Hochwasserereignis zu erwarten ist bzw. ein hohes Schadenspotenzial besteht, insbesondere in Siedlungsgebieten.

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr. Damit sollen insbesondere

- Ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- Freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- In bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Die Stadt Passau beabsichtigt daher, durch Rechtsverordnung ein Überschwemmungsgebiet an Donau (Fluss-km 2230,700 bis 2221,700), Inn (Fluss-km 4,230 bis 0,000) und Ilz (4,600 bis 0,000) amtlich festzusetzen.

Für das Stadtgebiet Passau wurde das Überschwemmungsgebiet an Donau (Fluss-km 2230,700 bis 2221,700), Inn (Fluss-km 4,230 bis 0,000) und Ilz (4,600 bis 0,000) ermittelt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines möglichen, natürlichen Ereignisses und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Bestimmung der Überschwemmungsgrenzen an Donau, Inn und Ilz ist im Stadtgebiet Passau das Hochwasser vom Juni 2013, das im Bereich der Stadt Passau als über-100-jährliches Ereignis einzustufen ist, an Teilstrecken des Inn das Hochwasser von 1954.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gilt dieses Überschwemmungsgebiet als vorläufig gesichert.

Für amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten kraft Gesetzes folgende Regelungen:

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

§ 78 Abs. 1 Satz 1 WHG gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die Stadt Passau kann abweichend von der o.g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Die Stadt Passau kann abweichend von der o.g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Weiter kann die Stadt Passau abweichend von den o.g. Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

- Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
- der Hochwasserabfluss und - die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- eine Gefährdung von Leben und erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind.

Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen (d.h. auch für Heizöltanks) ist grundsätzlich verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HQ 2013-Linie liegt.

Darüber hinaus ist im Abflussbereich zum Schutz vor Hochwassergefahren der Umbruch von Dauergrünland in Ackerland nicht zulässig.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an Donau (Fluss-km 2230,700 bis 2221,700), Inn (Fluss-km 4,230 bis 0,000) und Ilz (4,600 bis 0,000) endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt.

Die Unterlagen, aus denen sich Umfang und Auswirkungen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ergeben (Verordnungsentwurf, Erläuterungsbericht, Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 und zehn Detailkarten jeweils im Maßstab 1 : 2.500), liegen in der Zeit vom

05.03.2015 bis einschließlich 07.04.2015 während der üblichen Dienstzeiten beim Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2, 94032 Passau auf und können dort eingesehen werden.

Darüberhinaus sind die Unterlagen im Internet der Stadt Passau unter <http://www.passau.de/Rathaus-Politik/ThemaHochwasser/UEberschwemmungsgebiete> einsehbar.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – das ist bis einschließlich 21.04.2015 – Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift im Zimmer 607 der oben genannten Dienststelle erheben. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion). Sammeleinsprüche mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden.
2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bei einem gesonderten Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht wird. Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers kann beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
3. Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden.
5. Nach Abschluss des Ordnungsverfahrens werden die Einwendungsführer schriftlich vom Ergebnis der Prüfung informiert.  
Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Passau, den 19.02.2015

STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister